

Bezirksregierung Münster

Merkblatt

über die Externenprüfung zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses (alt: H 9) und / oder des Erweiterten Ersten Schulabschlusses (alt: H 10)

entsprechend der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22.10.2007 - zuletzt geändert am 07.07.2025 - (Prüfungsordnung gem. § 52 des Schulgesetzes für das Land NRW)

Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.

A.) Meldung und Zulassung

1. Der schriftliche Antrag ist bis zum 01. November (Eingang) des Vorjahres der Prüfung vollständig der Bezirksregierung Münster vorzulegen

Unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind neben dem ausgefüllten Anmeldevor- druck folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Übersicht über den Bildungsgang (Lebenslauf) mit Kontaktdaten
(idealerweise maschinell erstellt)
 - b) Kopie / Abschrift des letzten Schulzeugnisses
 - c) Angabe über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung
 - d) Angaben über die Wahl der Prüfungsfächer (im Vordruck),
 - e) Erklärung, ob bereits früher an einer Externenprüfung teilgenommen wurde
(siehe Vordruck)
 - f) Für die mündlichen Prüfungen: Angabe von Themen der einzelnen Fächer, auf welche sich der Bewerber / die Bewerberin besonders gut vorbereitet hat. Es können pro Fach drei Themen angegeben werden (eigener Vordruck)
3. Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung teilgenommen haben, können auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit werden.

4. Die Zulassung (mit der zeitgleich Prüfungsart und Termin mitgeteilt werden) wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht dem Bewerber / der Bewerberin rechtzeitig vor Prüfungsbeginn zu.

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluß nicht besitzt und:

- a) sowohl die Vollzeitschulpflicht als auch die Berufsschulpflicht erfüllt hat, oder
- b) an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem der gewünschte Abschluß nicht erworben werden kann, oder
- c) Schüler/-in einer in NRW anerkannten Ergänzungsschule ist, oder
- d) zwingende persönliche / gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen

B.) Die Prüfung

Die Externenprüfung zum Erwerb des Ersten Schulabschlusseses oder des Erweiterten Ersten Schulabschlusses besteht jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftlicher Teil

Der Bewerber / die Bewerberin schreibt je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Auf besonderen Antrag kann das Fach Englisch ausschließlich im schriftlichen Teil der Prüfung durch eines der folgenden Fächer ersetzt werden:

Biologie, Physik, Chemie, Geschichte / Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

Die Abwahl von Englisch im schriftlichen Teil ist jedoch nur möglich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Der Bewerber / die Bewerberin hat die besonderen Gründe rechtzeitig vor dem Anmeldeschluss schriftlich darzulegen.

Die Bezirksregierung entscheidet darüber anschließend im Einzelfall.

Der Bewerber oder die Bewerberin kann auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet, kann der Bewerber auf die mündliche Prüfung in diesem Fach verzichten.

2. Mündlicher Teil.

Die mündliche Prüfung umfasst:

- 1) die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (der mündliche Ersatz ist nicht möglich)
- 2) eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie
- 3) eines der Fächer Geschichte / Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Sport.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabenfeld und dauert in der Regel jeweils 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten.

Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt

C.) Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber / die Bewerberin in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen schriftlichen Fach ausgeglichen werden.

D.) Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

1. Hat der oder die Bewerber/-in die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob er oder sie die Prüfung wiederholen kann.
2. Wer die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat, kann sie nur komplett wiederholen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. - Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
3. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde. - Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt.

E.) Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Externenprüfung vor Beginn des schriftlichen Teils zurücktreten.

Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, welche die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei der Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden erbrachte Leistungen angegerechnet.

F.) Verfahren bei Täuschung

Im Falle von Täuschungshandlungen kann die Bewerberin oder der Bewerber in besonders schweren Fällen von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

G.) Widerspruch und Akteneinsicht

Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Bezirksregierung, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer/-innen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

F.) Hinweise:

- Bei Behinderungen z.B. im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen und Körperlicher und Motorischer Entwicklung kann ggf. ein Nachteilsausgleich geltend gemacht und Hilfsmittel erlaubt bzw. Prüfungszeiten verlängert werden. Die Behinderung muss nachgewiesen und dem Antrag beigefügt werden.
- Ausschließlich ehemalige Schülerinnen und Schüler von (damaligen) Schulen für Lernbehinderte können das Fach Englisch auch mündlich ersetzen.

Die mündliche Prüfung findet in dem Fach statt, das schriftlich anstelle von Englisch gewählt wurde. Der Besuch dieser Schulform muss dazu entsprechend nachgewiesen werden (z.B. durch eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Schule).